jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/16 94/05/0333

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

L78003 Elektrizität Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
ElektrizitätswesenG NÖ 1971 §1;
ElektrizitätswesenG NÖ 1990 §53 Abs1;
ElektrizitätswesenG NÖ 1990 §53 Abs10;
ElektrizitätswesenG NÖ 1990 §54;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/28 91/05/0184 3

Stammrechtssatz

Bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit des Betriebes von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in NÖ iSd§ 53 Abs 10 NÖ ElektrizitätswesenG 1990 ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ ElektrizitätswesenG 1990 abzustellen, sodaß die Frage zu beantworten ist, ob (und in welchem örtlichen Bereich) "im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes" (11.8.1990) Elektrizitätsversorgungsunternehmen in NÖ rechtmäßig betrieben worden sind. Es ist daher zu untersuchen, ob zu diesem Zeitpunkt eine Berechtigung nach Maßgabe des zufolge § 54 NÖ ElektrizitätswesenG 1990 aufgehobenen Gesetzes "betreffend Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in NÖ vom 16. Dezember 1971" (vgl LGBl 7800, Jahrgang 1972) zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens in NÖ bestanden hat.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994050333.X01

Im RIS seit

11.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at